

rische Kirche die Kreisdirectionen und die in ihnen befindlichen Abtheilungen unter dem Namen: „Kirchen- und Schuldeputation“ und das Landesconsistorium.

Betrachtet man die Wirksamkeit der erstern, theils als entscheidende Mittelinstanz, theils als Organ des Cultusministeriums, theils als selbstständige Aufsichtsbehörde, so wird gewiß nicht behauptet werden können, daß dieselbe, in so weit sie eine bessere Verwaltung, eine nähere Aufsicht, eine bessere Ordnung in vielen Dingen, eine schnellere und sachgemäßere Entscheidung zur Folge gehabt hat, ohne Nutzen gewesen und ohne die besten Absichten ausgeübt worden sei. Die Entschlüsse der Kreisdirectionen erfolgen gewiß in der Regel allemal schneller, als die der ehemaligen entferntern und mit andern Dingen beschäftigten Consistorien, und sind gewiß allemal auf genaue Kenntniß und Erörterung der Sache und Rechtsverhältnisse gegründet. Indessen muß es mit Bedauern erkannt und von jedem Freunde der Kirche ohne Bedingung zugegeben werden, daß schon in der Ueberweisung kirchlicher Angelegenheiten an eine fast bloß weltliche Behörde sich die Meinung ausgedrückt findet, als ob die Rücksicht auf gute Verwaltung und äußere Ordnung die einzige oder doch hauptsächlich sei, die man bei Behandlung der Kirchen- und Schulanangelegenheiten zu nehmen habe. Der kirchliche Zweck erscheint bei dieser Art der Behördenorganisation als der gänzlich untergeordnete. Wollen auch die bei den Kreisdirectionen befindlichen geistlichen Mitglieder, der Kirchen- und Schulrath und der geistliche Beisitzer, den kirchlichen Zweck dabei geltend machen, so wird selbiger doch gegen die Rücksichten, welche eine Regierungsbehörde auf Grundsätze der Verwaltung zu nehmen hat, immer sehr in den Hintergrund treten, auch stehen die geistlichen Mitglieder zu vereinzelt da, um sich in der fortwährenden Festhaltung des kirchlichen Zwecks aufgemuntert zu fühlen.

Schon dieser Umstand würde dafür sprechen, für den Mittelpunkt der Kirche eine größere collegialische Behörde zu bilden, welche über die äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen zwar eine obere Aufsicht und das Recht der Entscheidung auszuüben, sich aber eines zu viel regierenden Eingreifens in das Einzelne zu enthalten hätte. Denn zu verschweigen ist es nicht, daß darüber Klagen vernommen worden, daß die Kreisdirectionen nicht selten in die Angelegenheiten der Kirche und Gemeinden zu weit eingehen und dadurch die Freiheit der Gemeinden und Patrone und die obrigkeitlichen Rechte der Inspectionen mehr als nöthig beschränken. Noch bei weitem näher aber, als bei den äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, liegt der eigentliche kirchliche Zweck bei der Aufsicht über den Gottesdienst, bei der Erhaltung der Kirchenverfassung, bei der Handhabung der Kirchendisziplin, bei der Aufsicht über die pflichtmäßige Verwaltung der den Kirchen- und Schuldienern anvertrauten Aemter. Hier kann es nicht vermieden werden, auf die Würde, den Zweck und den Inhalt des Gottesdienstes, auf die Lehre der Geistlichen und Schullehrer, auf ihre Befähigung dazu und auf ihre kirchliche und christliche Gesinnung die nächste und unmittelbarste Rücksicht zu nehmen. Daß auch diese wichtigen und geistigen Attribute der Kirchengewalt in die Hände der Kreisdirectionen gelegt worden sind, wie es in §. 2 sub 2 der Verordnung vom 10. April 1835 geschehen, hat dem Wesen der Kirche und dem Ansehen der Geistlichen — übrigens gewiß ohne alle Schuld der Kreisdirectionen — den empfindlichsten, lange nicht wieder gut zu machenden Nachtheil zugefügt, und wenn man bei der durch solche Maaßregeln herbeigeführten Lage der Dinge das Urtheil vernimmt,

daß die Angelegenheiten der Kirche zu einem bloßen Attribute der Polizeigewalt herabgesunken sind, so liegt darin nicht ein Vorwurf gegen die Staatsregierung, welcher hierbei eine Absicht beizumessen zu wollen, gewiß übertrieben und unbillig sein würde, aber ein Ausdruck tiefen und gerechten Schmerzes, welcher nicht überhört werden darf und welcher Kirche und Staat zur ehebaldigsten Hülfe dringend auffordern muß. Das evangelische Landesconsistorium aber, als Prüfungs- und begutachtende Behörde, als Aufsichtsbehörde über die Candidaten des Predigamts, steht viel zu entfernt von dem eigentlichen Leben der Kirche und der einzelnen Kirchengemeinden, als daß es ihre Gebrechen, Wünsche und Bedürfnisse hören und vollständig erkennen könnte, es fehlt ihm der Umgang mit den mittelbaren und unmittelbaren Angelegenheiten der Kirche, ohne welchen jene Kenntniß unmöglich erlangt werden kann, denn es hat ja nicht einmal eine Aufsicht über den Gottesdienst und Religionsunterricht in den Schulen, keine Aufsicht über die Lehre, keine Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen zu führen. Nicht unwichtig würde das ihm §. 15 beigelegte Befugniß sein, auch aus eigener Bewegung auf Gebrechen und Verbesserungen im kirchlichen Leben aufmerksam machen zu können, denn es würde dadurch gewissermaßen eine Art Controle gegen das Cultusministerium, gegen die Kreisdirectionen und gegen niedere Behörden auszuüben vermögen, es würde für die Sache der Kirche das Wort führen, ihren Klagen Gehör verschaffen können. Allein wie vermag es dieses, da es diese Gebrechen nicht wahrnehmen und erkennen kann, da seine Augen für Alles verschlossen sind, was in der Kirche vorgeht, da sein Personalbestand nicht einmal groß genug ist, um seine Mitglieder zu Kirchenvisitationen im Lande abzuschicken, indem es nur aus vier ordentlichen geistlichen Räten besteht, von denen drei der Hof- und Stadtgeistlichkeit zu Dresden angehören, zwei außerordentliche Beisitzer aber nur bei den wichtigsten Angelegenheiten besonders einberufen werden, nämlich ein Mitglied der theologischen Facultät zu Leipzig und ein anderer befähigter Geistlicher des Landes. Zudem kann es nicht einmal eine von ihm in Vorschlag gebrachte Verbesserung, wenn sie genehmigt wird, in Ausführung bringen, nicht einmal die belohnende Genugthuung erleben, von ihrem Erfolge sich überzeugen zu können, denn nach §. 15 sollen sogar die Unordnungen, welche in Folge seiner Anträge erfolgen, durch die Kreisdirectionen, also durch eine andere Behörde in Ausführung gebracht werden.

Ist nun die Wirksamkeit des evangelischen Landesconsistoriums für die Sache der Kirche in jeder Weise gelähmt, oder ist vielmehr dasselbe gar nicht so gestellt, daß es eine solche auszuüben das Recht und die Fähigkeit habe, und ist der Hauptgrund hiervon immer wieder darin zu suchen, daß die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten dormalen in der Staatsverwaltung gänzlich aufgegangen ist, so ist nach dem Dafürhalten der Deputation das Erste und Dringendste, was für die Wiederherstellung der Kirche geschehen muß, daß man, wie schon oben erwähnt wurde, eine Trennung der Kirche vom Staate im Principe anerkenne und von diesem Gesichtspunkte zuerst ausgehe, wenn man zu einer wirklichen Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung entschlossen ist.

Als der erste und nothwendigste Schritt aber erscheint der Deputation die Bildung einer obersten Behörde, welche, ganz durchdrungen von dem Interesse für die Kirche, sich der Sorge um alle ihre Angelegenheiten gänzlich und allein widmen kann und welche in ihrer collegialischen Zusammensetzung und Berathung schon selbst eine oberste Vertretung der Kirche bildet.